

SATZUNG DES

Verein für Jugendspiele Laurensberg 1919 e.V.



In der Fassung vom 21. März 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein für Jugendspiele wurde im Jahre 1919 gegründet und führt den Namen:

Verein für Jugendspiele Laurensberg 1919 e.V.

Sitz des Vereins: Aachen-Laurensberg

Vereinsfarben: Schwarz-weiß

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b) die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - c) die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d) Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört als Mitglied der Landesverbände FVM und WLFV, die ihrerseits Mitglieder des Deutschen Fußballbundes als Dachverband sind, dem DFB unmittelbar an. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und der Landesverbände.

Werden andere Sportarten betrieben, so gelten die Richtlinien der übergeordneten Regionalverbände einschließlich dieser Vereinssatzung.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Zur Aufnahme Jugendlicher muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter beigebracht werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Durch Zahlung des Beitrages wird die Mitgliedschaft rechtskräftig.

Bestehen innerhalb des Vorstandes Bedenken gegen eine beantragte Mitgliedschaft, so muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Gesamtvorstand (§ 7 Ziffer 2), dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

2) Der Verein führt als Mitglieder:

a) Aktive Mitglieder:

ausübende Sportler über 18 Jahre, sowie alle, die im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand und in den Ausschüssen tätig sind.

b) Jugendmitglieder:

Jugendliche bis zu 18 Jahren.

c) Inaktive Mitglieder:

Personen über 18 Jahre, die keinen Sport im Verein ausüben.

d) Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die aufgrund dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

3) Die aktiven und inaktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

- 4) Jedes Mitglied, welches gesundheitlich dazu in der Lage ist und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist verpflichtet, als aktives Mitglied mitzuwirken, wenn nicht inaktive Mitgliedschaft vereinbart worden ist.

Näheres regelt eine Spielordnung.

- 5) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden. Die Auszeichnungen und Ehrungen bestehen in der Verleihung von Vereinsnadeln, in Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden, sowie in der Vergabe von Erinnerungszeichen. Als Auszeichnung können verliehen werden:

- a) Die silberne Vereinsnadel,
- b) die goldene Vereinsnadel.

Es können folgende Ernennungen vorgenommen werden:

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied,
- b) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörte, oder wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich weiterhin um den Verein verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Seine Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Die Verleihung von Ehrennadeln, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag.

Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitglieder können sich nur schriftlich beim Vorstand abmelden.

Bei Schülern und Jugendlichen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse einer Versammlung oder des Vorstandes, sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
 - b) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein.
-

- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) Nichterfüllen der Beitragspflicht (Ausschließung erfolgt 3 Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch einfachen Brief).
- 3) Über den Ausschluss zu a + b entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über den Ausschluss zu c + d entscheidet der Vorstand. Die Ausschlussmitteilung erfolgt per Einschreiben.
- 4) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen (Postdatum) das Recht der Berufung zu, die schriftlich zu erfolgen hat.
In einer Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden. Der Ausgeschlossene ist mindestens 6 Tage vorher einzuladen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verein kann Gebühren erheben (z. B. Aufnahme-, Mahn- und Bearbeitungsgebühren). Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Die Beiträge aller Seniorenmitglieder fließen der Seniorenabteilung zu. Die Beiträge aller jugendlichen Mitglieder fließen der Jugendabteilung zu und werden jeweils eigenverantwortlich verwaltet; § 7 Ziff. 13 bleibt jedoch unberührt.

Auch die Zahlungsbedingungen sind auf der Mitgliederversammlung festzulegen, .z. B. halbjährlich oder jährlich.

Bargeldloser Zahlungsverkehr ist anzustreben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Vorstand

- 1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes.
 - 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Jugendleiter und sein Vertreter
 - d) Geschäftsführer
-

e) Kassierer

- 3) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, dem nicht mehr als 5 Personen angehören dürfen.

Auch der erweiterte Vorstand ist bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes stimmberechtigt.

- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Jugendleiter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist ein jeder von ihnen an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

- 6) Aufgaben der Jugendleiter sind in § 10 geregelt.

- 7) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.

Er überwacht die Posteingänge und ist für die Einhaltung von Terminen und Fristen verantwortlich. Er regelt den Spielbetrieb der Senioren in Absprache mit dem Spielobmann bzw. Übungsleiter.

In seine Verantwortung fallen:

- a) Anmeldung von Turnieren und Freundschaftsspielen inkl. der Schiedsrichter-anforderung (Senioren)
- b) Ausstellen und Bearbeiten von Spielerpässen
- c) Platz- bzw. Heimbelegungspläne erstellen
- d) Aufstellen von Statistiken und Mannschaftsmeldungen
- e) Anträge für Zuschüsse und Aufstellen von Verwendungsnachweisen

Die Arbeiten können in Absprache mit dem Vorstand delegiert werden, für die Einhaltung von Fristen ist jedoch der Geschäftsführer verantwortlich.

- 8) Der Kassierer führt das Kassenwesen unter persönlicher Verantwortung. Er leistet Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstandes.

Die Einnahme- und Ausgabebelege müssen hinsichtlich der Mittelverwendung nachprüfbar sein.

Die Ein- und Ausgaben, sowie der Bestand der Jugendkasse müssen besonders erkennbar sein.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr können mehrere Konten eingerichtet werden. Diese dürfen nur auf den Vereinsnamen "VFJ Laurensberg 1919 e.V." eröffnet werden. Verfügungsberechtigt ist der jeweilige Vereinskassierer oder der 1. Vorsitzende.

Handelt der Kassierer entgegen diesen Bestimmungen, so haftet er mit seinem gesamten Vermögen.

-
- 9) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereins auf Grund der Satzung, der Versammlungsbeschlüsse und der allgemeinen Bestimmungen des BGB.
- Er darf Verpflichtungen für den Verein nur mit der Beschränkung eingehen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- 10)a)Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Kein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit mehr als 2 Vereinsämter innehaben.
- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- g) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- i) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, bzw. diese ausgesetzt werden.
- 11)Zur Prüfung der Vereinskasse werden zwei Kassenprüfer gewählt. sie gehören nicht dem Vorstand an. Eine Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig. Eine Kassenprüfung kann mehrmals jährlich nach Absprache erfolgen.
-

Vor der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung Februar-März muss die Kasse geprüft werden.

Der Spielausschuss besteht aus

- a) den jeweiligen Spielführern der Mannschaften,
- b) dem jeweiligen Trainer (Übungsleiter),
- c) den jeweiligen Betreuern der Mannschaften,
- d) zwei Mitgliedern des Vorstandes.

12) Der Spielausschuss tritt in der Regel wöchentlich an einem bestimmten Tag zwecks Beratung der Mannschaftsaufstellungen zusammen.

Die Mannschaftsaufstellungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

13) Der geschäftsführende (§ 7 Ziff. 2) und der erweiterte (§ 7 Ziff. 3) Vorstand sind stimmberechtigt. Alle anfallenden Kosten für das Heim und die Vereinsführung mit Ausnahme der Instandhaltungskosten werden von der Seniorenabteilung und der Jugendabteilung getragen. Über Höhe und Zeitraum entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

14) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.

§ 8 Versammlungen

1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, die durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand beruft alle 2 Jahre Februar-März -erstmals in 1994- eine 1. ordentliche Mitgliederversammlung, und zwar im turnusmäßigen jährlichen Wechsel mit der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 8 Nr. 2).

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Jugendbericht
- d) Bericht des Sozialwartes
- e) Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden

-
- f) Neuwahl des 1. Vorsitzenden
 - g) Neuwahl des 2. Vorsitzenden
 - h) Neuwahl des Sozialwartes
 - i) Bestätigung der Jugendleiter
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes für Jugend und Senioren; Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
 - k) Verschiedenes
- 2) Der Vorstand beruft alle 2 Jahre Februar-März -erstmals in 1995- eine 2. ordentliche Mitgliederversammlung; und zwar im turnusmäßigen jährlichen Wechsel mit der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 8 Nr. 1).

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Jugendbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Kassierers
 - f) Neuwahl des Geschäftsführers
 - g) Neuwahl des Kassierers
 - h) Neuwahl der Kassenprüfer
 - i) Bestätigung der Jugendleiter
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes für Jugend und Senioren; Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
 - k) Verschiedenes
- 3) Außerordentliche Versammlungen finden statt:
- a) soweit der Vorstand dies für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung 14 Tage vorher den Mitgliedern per Brief oder Email mitgeteilt werden. Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf die Versammlung durch öffentlichen Aushang und auf der Webseite.

-
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung für die Versammlung einzureichen. Diese müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung in Händen des Vorstandes (Geschäftsführer) sein.
 - 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wählbar ist jedes erwachsene Vereinsmitglied, bei Abwesenheit muss jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich.

Werden Paragraphen, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, geändert, neu gefasst oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Abstimmung ist, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird, geheim.

§ 9 Strafbestimmungen und Beschwerden

Der geschäftsführende Vorstand (GV) ist berechtigt, - nach Anhörung der Betroffenen -

- a) bei undiszipliniertem Auftreten,
- b) bei Schädigung des Vereinsansehens,
- c) bei Verleumdung von Mitgliedern und bei
- d) Vernachlässigung eines übernommenen Vereinsamtes

die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Verwarnung
- b) Sperrung von aktiven Mitgliedern bis zu 1 Jahr
- c) Entziehung von Ämtern
- d) Rat zum Austritt aus dem Verein.

Bleibt der Betroffene dem Anhörungstermin ohne begründete Entschuldigung fern, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Beschlüsse des GV über ausgesprochene Bestrafungen sind dem Betroffenen spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des GV steht dem Mitglied innerhalb von 18 Tagen nach Erhalt des Beschlusses (Poststempel) das Recht der Beschwerde zu.

Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann nach Anhörung aller Parteien.

Alle sonstigen Beschwerden sind dem GV schriftlich vorzulegen.

§ 10 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung des VfJ Laurensberg verwaltet sich selbst. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird.

- 2) Die Hauptversammlung der Jugendabteilung findet bis spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Haushaltsplan dem geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen.

Stimmberechtigt sind die Jugendlichen vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar. Ebenso stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und der 1. Vereinsvorsitzende.

- 3) Die Tagesordnung für die Jugendhauptversammlung (Vereinsjugendtag) in ungeraden Jahren, erstmals 2013, sieht folgende Punkte vor:

- a) Bericht über den abgelaufenen Kreisspielbetrieb
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- d) Wahl eines Versammlungsleiters
- e) Neuwahl des 1. Jugendleiters für 2 Jahre
- f) Wahl der Betreuer und 2 Jugendvertreter für 1 Jahr
- g) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- h) Verschiedenes

Die Tagesordnung für die Jugendhauptversammlung (Vereinsjugendtag) in geraden Jahren, erstmals 2014, sieht folgende Punkte vor:

- i) Bericht über den abgelaufenen Kreisspielbetrieb
- j) Kassenbericht
- k) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses

- l) Wahl eines Versammlungsleiters
 - m) Neuwahl des 2. Jugendleiters für 2 Jahre
 - n) Neuwahl des Jugendgeschäftsführers für 2 Jahre
 - o) Wahl der Betreuer und 2 Jugendvertreter für 1 Jahr
 - p) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - q) Verschiedenes
- 4) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) 1. Jugendleiter
 - b) 2. Jugendleiter
 - c) Jugendgeschäftsführer
 - d) Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften, jedoch nicht mehr als 2 Betreuer pro Mannschaft
 - e) 2 Jugendvertreter aus den Reihen der stimmberechtigten Jugendlichen.
- Der 1. Vorsitzende des Vereins hat im Jugendausschuss Sitz und Stimme.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen ihr zustehenden Mittel gemäß Haushaltsplan.
- 6) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes.
- 7) Vorschläge für die Wahl in den Jugendausschuss können von allen Vereinsmitgliedern schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Auflösung oder Zusammenlegung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Zusammenlegung oder die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung stellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die noch ausstehenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach der Abwicklung der Geschäfte noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die DFB-Stiftung Egidius Braun, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke.